

Antrag

der Abgeordneten Kazim Abaci, Urs Tabbert, Julia Barth, Matthias Czech, Astrid Hennies, Clarissa Herbst, Vanessa Mohnke, Arne Platzbecker, Anja Quast, Nils Springborn, Philine Sturzenbecher (SPD) und Fraktion

und

der Abgeordneten Ivy May Müller, Maryam Blumenthal, Eva Botzenhart, Miriam Block, Sina Aylin Demirhan, René Gögge, Michael Gwosdz, Jennifer Jasberg, Dominik Lorenzen, Farid Müller, Peter Zamory (GRÜNE) und Fraktion

Betr.: Änderung des Schulgesetzes zur Ermöglichung der Übertragung von Unterricht

Die Herausforderungen und die Chancen der Digitalisierung zeigen sich in den Hamburger Schulen in diesem Jahr insbesondere durch die Bewältigung der Corona-Pandemie. In dieser Situation sind die Schulen gefordert, auch das Lernen auf Distanz sowie in hybrider Unterrichtsform zu gestalten und den technischen Anforderungen entsprechende Wege der Kommunikation für den Unterricht zu finden.

Die Schulbehörde hat dazu die Schulen begleitet und unterstützt sowie die Lehrkräfteausbildung verstärkt, um das digitale Lernen auf Distanz und hybride Unterrichtsformen mit praxisorientierten Hinweisen zu begünstigen.

Zudem hat die Schulbehörde unbürokratisch und schnell die Ausleihe schulischer Endgeräte an Schülerinnen und Schüler ermöglicht und im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms zum DigitalPakt Schule über 40.000 weitere mobile Endgeräte für Hamburger Schulen beschafft, sodass die Schulen jetzt mit den schon vor dem DigitalPakt Schule beschafften Bestands-Endgeräten über insgesamt 70.000 Tablets und Notebooks verfügen. Durch dieses Programm kann es gelingen, Schülerinnen und Schüler, die über keine eigenen Geräte verfügen, mit mobilen Endgeräten auszustatten und damit einen digitalen Unterricht zu Hause zu ermöglichen.

Die Corona-Pandemie hat vor Augen geführt, dass es nötig sein kann, für einen befristeten Zeitraum Änderungen im Schulbetrieb vorzunehmen, wie zum Beispiel einen Wechsel zwischen Fern-, Hybrid- und Präsenzunterricht. Im Rahmen des Wechsel- oder Hybridunterrichts können dank der verbesserten digitalen Ausstattung der Schulen neue Unterrichtsformen entwickelt und genutzt werden, beispielsweise Videokonferenzen und digitaler Fernunterricht. Um weitere digitale Möglichkeiten und Varianten für den Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht einsetzen zu können, soll zusätzlich auch eine Bild- und Videokommunikation und -übertragung aus der Schule in die Wohnungen der Schülerinnen und Schüler oder zu anderen geeigneten Lernorten sowie andersherum ermöglicht werden. Auch im Hinblick auf die Quarantänesituationen einzelner Schülerinnen und Schüler beziehungsweise von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder der eines oder mehrerer Familienmitglieder am Präsenzunterricht in der Schule nicht teilnehmen können, sowie generell in Fällen der Beschulung von kranken Schü-

lerinnen und Schülern beispielsweise in Klinikschulen, kann eine zeitweise Videokommunikation mit den Mitschülerinnen und Mitschülern hilfreich sein.

Für diese besonderen Fälle ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, die den Schulen unter bestimmten Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten zum Zwecke des Unterrichts sowie zu Schulverwaltungszwecken ermöglicht, denn die Verarbeitung der Ton-, Bild- und Videodaten der Betroffenen stellt einen wesentlichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

**Vierundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

Vom ...

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 98b der Eintrag „§ 98c Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten“ eingefügt.
2. Hinter § 98b wird folgender § 98c eingefügt:

„§ 98c

Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-,
Bild- und Videodaten

(1) Der Unterricht und die sonstigen pflichtgemäßen Schulveranstaltungen können in Form eines gleichzeitigen Informationsaustausches zur Bild- und Tonübertragung zwischen der Schule und der Wohnung der Schülerinnen und Schüler oder einem anderen geeigneten Lernort erfolgen, wenn einzelnen oder mehreren Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule aus wichtigem Grund nicht möglich oder die Beschulung bei Abwesenheit von Teilgruppen nur in Form eines Wechsel- oder Hybridunterrichts organisierbar ist (Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht). Wichtige Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere bei Katastrophenfällen, Störungen der schulischen Infrastruktur sowie zur Sicherstellung des Gesundheits-, Infektions- und Seuchenschutzes vor. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend für den Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht.

(2) Der Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht ist in der Form vertraulich durchzuführen, dass an ihm nur die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls ihre Sorgeberechtigten, die Lehrkräfte sowie an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligte der jeweiligen Klasse teilnehmen können. Zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts sollen elektronische Lernportale und pädagogische Netzwerke gemäß § 98b genutzt werden. Sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Schulen und die zuständige Behörde sind zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts befugt, personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation zwingend erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der genannten personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.

(4) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen nach Absatz 3, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Hierzu gehören neben den in den Artikeln 12, 13 und 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationspflichten und Maßnahmen insbesondere:

1. Maßnahmen, die sicherstellen, dass keine Aufzeichnung erfolgt und keine Daten nach Absatz 3 an andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen offengelegt werden,
2. Sensibilisierung der am Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht beteiligten Personen hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Rechte und Interessen betroffener Personen sowie über die Bedeutung des Schutzes der eigenen und der Daten anderer im Rahmen des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts,
3. Verzicht von Bildübertragungen der Betroffenen, wenn das Lernziel in der jeweiligen Unterrichtssituation auch ohne diese erreicht werden kann.

(5) Die Schulen und die zuständige Behörde sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler über eine geeignete technische Ausstattung und geeignete örtliche Rahmenbedingungen zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts verfügen.“

Begründung:

Mit § 98c wird eine Rechtsgrundlage und bereichsspezifische Datenverarbeitungsgrundlage zur Ermöglichung eines pflichtgemäßen Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts unter Durchführung einer Videoübertragung zwischen der Schule und der Wohnung von Schülerinnen und Schülern oder anderen geeigneten Lernorten in Echtzeit für den Fall geschaffen, dass ein Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Schule aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass bestimmte Notsituationen die Einrichtung und Durchführung eines effektiven Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts zur lückenlosen Aufrechterhaltung der schulischen Pflichtveranstaltungen erfordern, wenn nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vor Ort in der Schule unterrichtet werden können. Durch die Übertragung des Videobildes an andere Lernorte erfolgt ein wesentlicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen, zumal eine Videoübertragung aus dem geschützten Bereich der Klasse in die Wohnungen und auch umgekehrt erfolgen kann. Es sind daher geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der Daten aus pädagogisch didaktischen Gründen in Bezug auf die jeweilige Unterrichtssituation hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs erforderlich ist und die Lernziele nicht auf eine andere Art und Weise erreicht werden können. Zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts sollen nur die pädagogischen Netzwerke und Verfahren genutzt werden, die durch die zuständige Behörde gemäß § 98b betrieben werden. Ferner ist die Videoübertragung aus Gründen der Datensparsamkeit nur auf die zur Erreichung der Lernziele erforderlichen Daten zu begrenzen, sodass von Bildübertragungen abzusehen ist, wenn das Lernziel auch durch Übertragung der Stimmen und der Lerninhalte auf der Tafel et cetera erreicht werden kann. Die Vorschrift enthält technische und organisatorische Anforderungen an den Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht sowie sonstige Maßnahmen wie die Sensibilisierung der am Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht Beteiligten, die das Persönlichkeitsrecht sowie die persönlichen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler angemessen schützen sollen. So ist insbesondere durch Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen, dass eine Aufzeichnung der Videoübertragung sowie eine sonstige Offenlegung gegenüber unbefugten Dritten nicht erfolgt. Aus Gleichbehandlungsgründen sind die örtlichen Gegebenheiten vor Ort in der Wohnung sowie die technische Ausstattung angemessen beim Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht zu berücksichtigen. Falls erforderlich, sind bedürftige Schülerinnen und Schüler durch eine Ausleihe schulischer Geräte oder durch ein gleichwertiges alternatives Angebot zu unterstützen.

Der Senat wird ersucht,

1. die zur Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen;
2. sich bei der Umsetzung und den dafür notwendigen Schritten mit der Schülerkammer, der Elternkammer und der Lehrerkammer zu beraten;
3. der Bürgerschaft bis zum 30.09.2021 über die Umsetzung und den Einsatz von Bild- oder Tonübertragung im Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht an den Hamburger Schulen nach § 98c zu berichten.